

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Dezember 2020

Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Impressum
- [6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Wertersatz einziehung bei unterschiedlicher Verfügungsmöglichkeit unter mehreren Bandenmitgliedern

Leipzig. Haben Bandenmitglieder nach der bestehenden Bandenabrede keinen Anspruch auf Beteiligung am Gesamterlös der Straftaten und erlangen sie Verfügungsgewalt nur über einen Teil der durch Straftaten erlangten Gelder, so beschränkt sich die Einziehung ihnen gegenüber auf jene Gelder, die von ihnen selbst vereinnahmt worden sind. So entschied der BGH am 23.07.2020 (Az.: 5 StR 149/20).

Nach den Feststellungen des Tatgerichtes waren die Angeklagten H und A entsprechend einer Bandenabrede – in die noch weitere Personen einbezogen waren – als Auslieferer für Betäubungsmittel zuständig. In dieser Funktion verfügten sie über das gesamt von ihnen während einer „Schicht“ als Kaufpreis für Rauschgift vereinnahmte Bargeld. Dieses verwahrten sie bis zum Ende der „Schicht“ und übergaben es anschließend – nach Abzug des ihnen zustehenden Entgelts – an den Bandenchef. Die Verkaufserlöse standen nicht allen Beteiligten gleichermaßen zu, sondern den Fahrern nur in dem von ihnen selbst vereinnahmten Umfang. Das Tatgericht verurteilte die Angeklagten H und A u.a. wegen Beihilfe zum bandenmäßigen Handelstreiben mit Betäubungsmitteln zu Freiheitsstrafen. Daneben wurde die Einziehung von Wertersatz in Höhe von rund 30.000 EUR gegen beide Angeklagten angeordnet.

Die auf die Sachrüge gestützten Revisionen der Angeklagten führen zu einer Korrektur der Einziehungsanordnungen. Der BGH betont zunächst, dass ein Vermögenswert im Rechtssinne aus einer Tat erlangt sei, wenn er dem Beteiligten unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestandes in irgendeiner Phase des Tatablaufes so zugeflossen ist,

dass er hierüber die tatsächliche Verfügungsgewalt ausüben kann. Bei mehreren Beteiligten genüge hier eine Mitverfügungsmacht. Faktische Mitverfügungsmacht könne auch in einer Abrede über die Beuteteilung zum Ausdruck kommen. Vor diesem Hintergrund hatten die Angeklagten H und A die tatsächliche Verfügungsmacht nur über das von ihnen während ihrer Schichten vereinnahmte Geld. Da die Bandenabrede nicht auf eine Teilung der Gesamterlöse ausgerichtet war, bestand keine Verfügungsmacht hinsichtlich der darüberhinausgehenden Gelder.

Bundesgerichtshof gibt bisherige Rechtsprechung zum Verjährungsbeginn beim Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt auf

Karlsruhe. Die Verjährung jeder Tat des Vorenthaltes und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266a Abs. 1 StGB beginnt mit dem Verstreichen des Fälligkeitszeitpunkts für jeden Beitragsmonat nach § 23 Abs. 1 SGB. So entschied der BGH am 01.09.2020 (Az.: 1 StR 58/19). Zuvor hatte der Senat mit Beschluss vom 13.11.2019 bei den anderen Strafsenaten angefragt, ob an – gegebenenfalls – entgegenstehender Rechtsprechung festgehalten wird. Dies hatte zuletzt der 4. Strafsenat mit Beschluss vom 02.06.2020 (Az.: 4 Ars 1720) verneint.

Der 1. Strafsenat begründet die Rechtsprechungsänderung damit, dass mit der Nichtzahlung im Zeitpunkt der Fälligkeit bereits eine irreversible Rechtsgutsverletzung eingetreten ist, die durch weiteres Untätigbleiben nicht weiter vertieft würde sowie mit einem Gleichlauf des Verjährungsbeginns zwischen § 266a Abs. 2 StGB und § 370 AO. Außerdem greift das Gericht einige bereits seit längerem in der Literatur vertretene Argumente auf: So etwa, dass die bisherige Rechtsprechung zu einer Benachteiligung von Einzelunternehmen gegenüber Vertretungsorganen führte, da für letztere die Verjährung jedenfalls mit dem Erlöschen der jeweiligen Gesellschaft zu laufen beginne. Auch führe die bisherige Rechtsprechung zu Verwerfungen im Bereich des Verjährungssystems.

[2] Verwaltung

Europol-Informationssystem

Berlin. Wie aus der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 19/24778) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 19/24192) hervorgeht, sind im Europol-Informationssystem bis Anfang April 2020 insgesamt 1.514.803 Objekte gespeichert gewesen. Im ersten Quartal 2020 seien durch deutsche Behörden 134.050 Suchanfragen vorgenommen, was zugleich zwölf Prozent der Suchanfragen aller EU-Mitgliedstaaten entspricht.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

Leistungsfähigkeit der Justiz

Berlin. Die Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 19/25035) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/24616) thematisiert die Leistungsfähigkeit der Justiz. Aufgeschlüsselt wird u.a. die Anzahl der Richterinnen und Richter bei den Bundesgerichten, die in den kommenden zehn Jahren in den Ruhestand treten.

Der Bund sei seiner Verpflichtung aus dem Pakt für den Rechtsstaat zum Stellenaufwuchs in der Justiz nachgekommen. Die Stellen beim Bundesgerichtshof und die Planstellen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei Bundesgerichtshof, Bundesfinanzhof und Bundesverwaltungsgericht seien bereits sämtlich geschaffen und nahezu vollständig besetzt. Beim Generalbundesanwalt seien die vorgesehenen 71 Stellen geschaffen und bis jetzt 36 Stellen besetzt worden. Die Umsetzung des Paktes für den Rechtsstaat ist hinsichtlich des Stellenaufwuchses der Justiz in den Ländern hingegen noch nicht abgeschlossen.

Es sei bekannt, dass es während des pandemiebedingten "Lockdowns" aufgrund des eingeschränkten Dienstbetriebs und der damit verbundenen Terminaufhebungen im Frühjahr 2020 zu Verzögerungen kam. Die deutsche Justiz arbeite – insgesamt betrachtet – aber zügig und qualitativ auf sehr hohem Niveau. Das gelte insbesondere auch im europäischen und internationalen Vergleich. Zugleich beobachte die Bundesregierung die Dauer der Gerichtsverfahren engmaschig.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

GRECO Bericht zu Deutschland

Die Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) fordert für Deutschland in einem aktuellen Bericht der fünften Evaluierungsrunde strengere Regeln, um Interessenkonflikte besser zu verhindern, und die Transparenz auf Regierungsebene stärken.

Bei GRECO handelt es sich um einen mit dem Europarat verbundenen Monitoring-Mechanismus, dem 50 Mitgliedstaaten angehören. GRECO überprüft in fortlaufenden Evaluierungsrunden, ob die Korruptionsbekämpfung in ihren Mitgliedstaaten den einschlägigen internationalen Vorgaben entspricht. Die Evaluierung erfolgt als sog. „peer review“, d.h. die Mitgliedstaaten überprüfen sich gegenseitig und beschließen im GRECO-Plenum über die Evaluierungsberichte und die darin enthaltenen Empfehlungen.

Dem aktuellen Bericht zufolge mangle es u.a. an Transparenz darüber, wie viel Einfluss Lobbyisten auf die Agenda der Bundesregierung haben. Es solle in diesem Zusammenhang deshalb beispielsweise offengelegt werden, mit wem hochrangige Entscheidungsträgerinnen und -träger der Exekutive über welche Themen gesprochen haben.

Dem Bericht zufolge sind zwar bereits erhebliche Bemühungen unternommen worden, um mit der 2018 verabschiedeten „Vereinbarung zur Erhöhung der Transparenz in Gesetzgebungsverfahren“ die Transparenz zu stärken, allerdings sollten weitere

Verbesserungen vorgenommen werden, indem wesentliche externe Beiträge zu Gesetzesentwürfen, die vor der Einleitung des Beteiligungsverfahrens eingehen, offengelegt werden.

Der Bericht betont zudem, dass klare Bestimmungen und Orientierungshilfen für Bundesministerinnen und -minister sowie für parlamentarische Staatssekretärinnen und -sekretäre zur Verhinderung von Interessenkonflikten eingeführt werden müssen. Hochrangige Personen mit Entscheidungsverantwortung müssen Konflikte zwischen ihren privaten Interessen und ihren Amtsaufgaben ad hoc offenlegen sowie ihre finanziellen Interessen deklarieren. Ferner sollte erwogen werden, die Karenzzeit zu verlängern, die Bundesministerinnen und -minister sowie parlamentarische Staatssekretärinnen und -sekretäre einhalten müssen, bevor sie nach dem Ausscheiden aus dem Amt in die Privatwirtschaft wechseln.

Der Bericht ist [hier](#) abrufbar.

[3] Gesetzgebung

Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Berlin. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat kurz vor Weihnachten einen Regierungsentwurf für ein Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgelegt. Ziel ist es, den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Sachverständigen, Gerichtsvollziehern und anderen am Prozessgeschehen Beteiligten die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten zu ermöglichen.

Aktuell können im Wesentlichen nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie Behörden über besondere elektronische Postfächer am Rechtsverkehr mit den Gerichten teilnehmen. Alle anderen am Prozessgeschehen Beteiligten sind bisher auf die Möglichkeit verwiesen, mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über den De-Mail-Dienst elektronische Dokumente an die Gerichte zu übermitteln. Nach Einschätzung des BMJV sei diese Option aber für eine zukunftsweisende und umfassende elektronische Kommunikation nicht geeignet, weshalb von ihr auch praktisch kaum Gebrauch gemacht werde.

Um den Zugang zum Recht im Zuge des digitalen Wandels der Justiz auf zusätzliche digitale Zugangsmöglichkeiten auszudehnen, Medienbrüche bei der elektronischen Aktenbearbeitung zu vermeiden, Arbeitsabläufe zu optimieren und Verfahren effizienter zu gestalten, sollen weitere sichere Übermittlungswege für alle involvierten Akteure geschaffen werden. Das nach dem Entwurf möglichst kostenfrei einzurichtende sogenannte "besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (kurz: eBO)" solle zukünftig

den Versand elektronischer Dokumente an die Gerichte sowie die Zusendung elektronischer Dokumente durch die Gerichte an die Postfachinhaber ermöglichen und dadurch die Korrespondenz in Schriftform ersetzen. Auch sei vor allem im Zuge des Onlinezugangsgesetzes (OZG) eine engere Vernetzung von Justiz und Verwaltung geplant.

Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar.

Sachverständige uneinig bezüglich Geldwäsche-Reform

Berlin. In einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 09.12.2020 nahmen acht Sachverständige Stellung zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (BT-Drs. 19/24180). Der Entwurf sieht insbesondere die Aufgabe des selektiven Vortatenkatalogs im Rahmen des Geldwäschetatbestands und die Erweiterung tauglicher Vortaten auf sämtliche Straftaten vor (wir berichteten).

Die Beurteilungen der Experten fielen sehr unterschiedlich aus. Vor allem die angehörten Vertreter der Rechtswissenschaft (Jens Bülte von der Universität Mannheim und Matthias Jahn von der Goethe-Universität Frankfurt am Main) übten zum Teil scharfe Kritik an dem Gesetzesentwurf. Wesentliche Kritikpunkte waren die infolge der Tatbestandsausweitung drohende Überstrapazierung der ohnehin knappen und überbeanspruchten Ressourcen der Strafverfolgung mit bagatellhaften Vortaten und Fahrlässigkeitstaten. Die geplante Ausdehnung der Strafbarkeit sei weder durch die EU-Geldwäscherichtlinie (EU) 2018/1673 angezeigt, noch im Sinne einer Effektivierung der Strafverfolgung sachdienlich, sondern vielmehr kontraproduktiv. Der sich dem anschließende Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) Matthias Dann verwies darauf, dass die bislang defizitäre Verfolgungspraxis im Bereich der Geldwäsche hauptsächlich auf unzureichende staatliche Ressourcen und nicht auf eine mangelhafte Gesetzeslage zurückzuführen sei.

Demgegenüber begrüßten die Sachverständigen aus der Justiz und der Strafverfolgungspraxis die Mehrheit der geplanten Maßnahmen, insbesondere die Erweiterung der selbstständigen Einziehung nach § 76a StGB-E auf die aus dem Einziehungsgegenstand gezogenen Nutzungen. Die Streichung des Vortatenkatalogs und die Beibehaltung der Strafbarkeit der leichtfertigen Geldwäsche schließe Strafbarkeitslücken und erleichtere die Beweisführung.

Die Pressemitteilung des Deutschen Bundestages zu der Anhörung ist [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Hitzige Passkontrolle am Flughafen

Karlsruhe. Das BVerfG gab der Verfassungsbeschwerde gegen eine Verurteilung wegen Beleidigung eines Grenzbeamten der Bundespolizei per Beschluss vom 16.10.2020 statt (Az.: 1 BvR 2805/19). Ein am Flughafen München angekommener Flugpassagier empfand erheblichen Unmut über die Dauer der Reisepasskontrolle durch Grenzbeamte der Bundespolizei. Im Anschluss an die Kontrollmaßnahmen erbat er die Mitteilung des Namens und der Dienstnummer eines Grenzbeamten und äußerte im Zusammenhang mit einem Wortwechsel, ob dieser überhaupt der deutschen Sprache mächtig sei. Ferner stellte er in Frage, dass der Beamte in der Lage sei, einfachste Sachverhalte zu erfassen und zu bewältigen.

Das AG Erding verurteilte diese Äußerungen als Beleidigungen. Die rhetorisch gemeinte Frage nach den Deutschkenntnissen beinhalte den herabwürdigenden Tatsachekern, dass der Grenzbeamte intellektuell nicht in der Lage sei, einfache deutsch gesprochene Sätze zu verstehen. Eine Rechtfertigung komme nicht in Betracht, da es dem Äußernden nicht darum gegangen sei, Kritik an der Amtsführung zu äußern bzw. auf Fehlverhalten hinzuweisen. Die hiergegen gerichtete Berufung verwarf das LG Landshut.

Das BVerfG sah sich (erneut) dazu veranlasst, auf die Notwendigkeit einer kontextspezifischen Abwägung – dies nicht erst im Rahmen der Strafzumessung – zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beamten und der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers hinzuweisen, die das AG Erding für entbehrlich gehalten hatte. So hätte einbezogen werden müssen, dass die Äußerungen eine Reaktion auf das Erlebte im Zusammenhang mit der Einreisekontrolle darstellten und nicht lediglich diffamierend waren, sondern auch als Kritik des Verhaltens eines Hoheitsträgers einzuordnen seien.

Immer wieder: Containern

Berlin. Im Bundestagsausschuss für Recht und Verbraucherschutz fand im Dezember 2020 aus Anlass eines Antrages der Fraktion Die Linke zum Thema der Entkriminalisierung des sog. Containerns statt. Hierunter ist die Entnahme noch verzehrbare Lebensmittelreste aus Abfallbehältern insbesondere vor Supermärkten zu verstehen, die von einigen Strafgerichten als strafbarer Diebstahl abgeurteilt worden ist (wir berichteten).

Die Ausschussmitglieder hörten hierzu eine Reihe namhafter Experten u.a. aus Justiz und Hochschulen an, deren Bewertung unterschiedlich ausfiel. Wohl überwiegend sprachen sich die Experten gegen eine Gesetzesänderung im Sinne einer Ausnahme des Containerns aus dem Diebstahlstatbestand aus. Es sei bereits so, dass es hinsichtlich der Strafbarkeit auf die Umstände des Einzelfalles ankomme, insbesondere mit Blick auf

die Eigentumsverhältnisse. Diesen Einzelfallumständen könnten die Strafgerichte hinreichend Rechnung tragen. Dagegen sei eine generelle Regelung, etwa dergestalt, dass entsorgte Lebensmittel stets als herrenlos anzusehen seien, nur schwerlich in die Gesamtsystematik des Strafrechts einzupassen.

Der Antrag der Fraktion Die Linke ist [hier](#) abrufbar.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwalt Dr. Dennis Federico Otte

Rechtsanwältin Nina Abel

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als

einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.